

## Quittung des Empfängers.

	Thlr.	Egr.
Der umstehende Betrag mit	fl.	fr.
in Worten Thaler	[REDACTED]	
in Worten Gulden	[REDACTED]	
von d . . . Post . . . . . zu . . . . .	richtig empfangen	
zu haben, becheinigt durch Unterschrift.		
(Ort) . . . . den 1 <sup>ten</sup> . . . . .	186 .	

No.  
der Abtheil. II des  
Einzahlungs - Ma-  
nuals.

Post-Ausgabe-Stempel.

### Zur Beachtung

für den Gebrauch der Postanweisungen.

Diese Formulare werden durch die Postanstalten, die Briefträger und Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt einzeln und in größerer Zahl.

Durch Postanweisungen können Zahlungen bis 50 Thlr. oder 87<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. nach andern Orten des k. k. Österreichischen Reichs (ausgeschlossen Heilbrunn) vermittelt werden.

Die Gebühr beträgt für Zahlungen bis 25 Thlr. oder bis 43<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. 1 Egr. oder 3 kr. über 25 bis 50 Thlr. oder 43<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. bis 87<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. 2 Egr. oder 6 kr. ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr ist zu frankiren durch Aufklebung von Marken.

Die Ausfüllung der umstehenden Adressseite oberhalb der Markenlinie gehört — mit Ausnahme des Post-Ausgabe-Stempels — dem Absender an.

Am Bestimmungsort erhebt der Adressat den Betrag auf Grund der obigen vorliegenden Quittung.

Zufersen die Abtheilung auf dem Postbureau erfolgt, so hat dieselbe innerhalb dreier Tage nach Verhändigung der Anweisung stattzufinden. Geschieht dies nicht, so wird die Verhändigung in der Wohnung des Adressaten versucht.

Die Post ertheilt über die Postanweisung einem Einlieferungschein und haftet für die Beträge in dem Umfang wie für Geldsendungen; die Haftpflicht erlischt nach drei Monaten vom Tage der Einlieferung.